

Netzwerk gegen Darmkrebs e. V.

Satzung

§ 1 Name und Rechtsform

Name: „Netzwerk gegen Darmkrebs e. V.“

Sitz und Gerichtsstand: München.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Lehre, Wissenschaften und Forschung auf dem Gebiet der Entstehung, Vorsorge, Erkennung und Bekämpfung des Krebses der Verdauungsorgane, insbesondere, aber nicht nur, des Darmkrebses. Ein weiterer Zweck ist die Vernetzung von Aktivitäten wissenschaftlicher und anderer Gesellschaften/Organisationen, die sich die Prävention und Früherkennung von Krebs der Verdauungsorgane, insbesondere, aber nicht nur, des Darmkrebses zum Ziel gesetzt haben und in Form eines Netzwerks zur Koordination und zum Informationsaustausch zusammenarbeiten. Ein weiterer Zweck ist die Information von Wissenschaftlern,

Ärzten, betroffenen Personen und der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Krebsentstehung, -vorsorge, -erkennung und -bekämpfung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des Aufbaus eines nationalen Netzwerks, aber auch des Aufbaus regionaler, nationaler und internationaler Netzwerke sowie von Kooperationen zur Krebsvorsorge und -bekämpfung, insbesondere durch logistische und finanzielle Unterstützung sowie durch Koordination zwischen den einzelnen Mitgliedern mit dem Ziel, die Prävention und Früherkennung von Krebs der Verdauungsorgane, insbesondere, aber nicht nur, des Darmkrebses, zu verbessern.
- Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Krebsvorsorge und -bekämpfung, insbesondere durch Veröffentlichungen auf Internetplattformen und in Print- sowie TV-Massenmedien sowie durch persönliche Gespräche mit Betroffenen.
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustauschs zur Nutzbarmachung bzw. Verbesserung der Nutzbarmachung des vorhandenen Wissens, die Vergabe von Forschungsaufträgen und die Durchführung von Forschungsvorhaben.
- Förderung der Begegnung und Zusammenkunft von Wissenschaftlern, Ärzten, Krebspatienten und/oder diesen nahestehenden Personen sowie anderen Institutionen, die sich mit Krebsentstehung, -vorsorge und -bekämpfung befassen, insbesondere durch die Veranstaltung von Kongressen, Tagungen, Symposien, Gesprächs- und Diskussionsveranstaltungen etc.
- Förderung der Wissenschaften auf dem Gebiet der Krebsentstehung, -vorsorge und -bekämpfung, insbesondere durch die
 - Vergabe von Forschungs- und Fortbildungsstipendien

- Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Umsetzung von Ergebnissen der Krebsforschung zum Wohle betroffener Patienten, insbesondere durch die
- Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, z. B. Expertentreffen und -workshops
- Information von Ärzten und der Bevölkerung durch die Medien.
- Förderung einer Public Private Partnership durch die Akquisition von privaten Geldgebern zur Förderung von Forschungs-, Fortbildungs- und Informationsprojekten auf dem Gebiet der Krebsvorsorge und -bekämpfung.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch den jedes Jahr im Monat März auszurichtenden Darmkrebsmonat verwirklicht, der der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Darmkrebs und Darmkrebsfrüherkennung gewidmet ist sowie durch die Ausschreibung und Verleihung des Felix Burda Award zur Förderung der Krebsvorsorge und -bekämpfung. Mit Unterstützung aller Vereinsmitglieder und Netzwerkpartner sowie gesellschaftlich, politisch und wirtschaftlich relevanter Gruppen, Institutionen, Personen und Unternehmen wird in diesem Monat für eine geeignete Darmkrebsvorsorge geworben mit dem Ziel, die Zahl der Neuerkrankungen und der Darmkrebstoten in absehbarer Zeit drastisch zu senken.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Vereinsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen das Präsidium (§ 8) entscheiden, auf welche Weise die Zwecke des Vereins zu verwirklichen sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

Die Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§ 11) über Zweckänderungen und über die Aufhebung des Vereins ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für den Verein zuständigen Finanzamts abhängig. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Ein neuer Vereinszweck muss zu den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO) zählen.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (insbesondere wissenschaftliche Gesellschaften und Berufsverbände aus den Bereichen Medizin und Gesundheit, gesetzliche und private Krankenkassen) sowie alle Einrichtungen und Stellen öffentlicher Verwaltung werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

Korporative Mitglieder können alle medizinisch-technischen Firmen, Pharmafirmen sowie alle anderen juristischen Personen wie Banken, Versicherungen und Dienstleister werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen berufen werden, die besondere Verdienste um den Vereinszweck und den Verein erworben haben.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Fördernde, korporative und Ehren-Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Ordentliche, fördernde und korporative Mitgliedschaft enden durch Kündigung oder Ausschluss:

- Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
- Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins verstoßen oder wenn es nachhaltig den Zielen des Vereins zuwider gehandelt hat.

Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftlich gegenüber dem Verein ausgesprochenen Verzicht oder durch Ausschluss im Falle grob ehrenrührigen Verhaltens. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Beiträge

Beitragspflichtig sind nur ordentliche, fördernde und korporative Mitglieder.

Beiträge werden für jeweils ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die dazu eine Beitragsordnung beschließt.

Mitgliedsbeiträge sind bei Kündigungen bis zum Schluss des Geschäftsjahres, bei Ausschluss bis einschließlich des laufenden Monats zu leisten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. das Präsidium (zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat.

§ 8 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem ordentlichen Präsidiumsmitglied, dem Justiziar und dem Schatzmeister.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums vorzeitig, muss innerhalb von vier Monaten eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit erfolgen, es sei denn, diese beträgt nicht mehr als sechs Monate.

Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Der Präsident kann nach seinem Ermessen beschließen, dass eine Präsidiumssitzung virtuell durchgeführt wird, bei der die Präsidiumsmitglieder nicht körperlich anwesend sind, sondern ihre Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, über das Internet als Online-Versammlung in einem nur für Präsidiumsmitglieder mit ihren Zugangsdaten zugänglichen virtuellen Raum per Audio- oder Videochat, ausüben.

Die Einladung zu einer Online-Präsidiumsversammlung erfolgt per E-Mail. Sie enthält die Mitteilung, welche Online-Plattform verwendet werden wird. Die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten werden mit der Ladung oder per gesonderter E-Mail, spätestens zwei Werktage vor der Veranstaltung, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Präsidiumsmitglieds.

Präsidiumsmitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Ladung und die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die rechtzeitige ordnungsgemäße Absendung des Briefes. Die Präsidiumsmitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Präsidiumsmitglieder sind, weiter zu geben. Die Online-Stimmabgabe wird nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidenten in geeigneter Weise protokolliert.

Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das Präsidium wird vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Es kann auf schriftlichem Wege beschließen, wenn kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren widerspricht.

Das Präsidium etabliert in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt korporative Mitglieder. Es kontrolliert und genehmigt die Projekte der korporativen Mitglieder, die diese gemeinsam mit dem Netzwerk initiieren.

Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Dem Präsidium kann eine Vergütung gezahlt werden. Über Ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe beträgt monatlich 1.500,00 €.

§ 9 Rechte und Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium oder jeder beider Vizepräsidenten vertritt den Verein nach außen und nach innen. Vertretungsberechtigt ist zunächst der Präsident, im Falle von dessen Verhinderung jeder der beiden Vizepräsidenten allein.

Das Präsidium handelt im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung eingeräumten Vollmachten selbständig. In dringenden Fällen kann es Vorentscheidungen treffen, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Präsident

- beruft die Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung ein und führt in ihnen den Vorsitz.
- bestellt und entlässt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und erteilt ihnen Weisungen.
- bestellt und entlässt den Generalsekretär, der die Geschäftsstelle leitet.

Das Präsidium stellt zeitgerecht einen nach Kostenstellen und nach Kostenarten gegliederten Haushaltsplan für das Geschäftsjahr auf, bereitet den Jahresabschluss vor und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Eine persönliche Haftung der Präsidiumsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat

- die Finanzen des Vereins und deren Verwaltung durch die Geschäftsführung einschließlich der Rechnungslegung zu überwachen
- die Einhaltung des Haushaltsplans sicherzustellen
- bei finanziellen Dispositionen des Präsidenten mitzuwirken.

Der Schatzmeister hat das Recht, die Verwirklichung kostenwirksamer Beschlüsse der Organe des Vereins so lange aufzuschieben, bis für Kostendeckung gesorgt ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das in allen Angelegenheiten des Vereins entscheidende Organ, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie ist insbesondere zuständig für

- die Wahl und Abberufung (Vertrauensentzug) des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und des Schatzmeisters
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Bestellung des Abschlussprüfers
- die Entlastung des Präsidiums
- die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- die Festlegung der Höhe und Schlüsselung der Mitgliedsbeiträge
- die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern
- die Bestätigung und Abberufung von Beiräten
- die Änderung der Satzung des Vereins
- die Auflösung des Vereins
- Erlass der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Der Präsident kann nach seinem Ermessen beschließen, dass eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt wird, bei der die Mitglieder nicht körperlich anwesend sind, sondern ihre Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, über das Internet als Online-Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Zugangsdaten zugänglichen virtuellen Raum per Audio-

oder Videochat, ausüben. Die Voraussetzungen des § 11 müssen auch bei virtuellen Mitgliederversammlungen eingehalten werden.

Die Einladung zu einer Online-Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Sie enthält neben der Tagesordnung auch die Mitteilung, welche Online-Plattform verwendet werden wird. Die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten werden mit der Ladung oder per gesonderter E-Mail, spätestens zwei Werktage vor der Veranstaltung, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Ladung und die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die rechtzeitige ordnungsgemäße Absendung des Briefes. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglied sind, weiter zu geben. Die Online-Stimmabgabe wird nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidenten in geeigneter Weise protokolliert.

Der Präsident ist verpflichtet, Anträge der Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

Im Fall der Verhinderung kann jedes Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Dieses kann das Stimmrecht ausüben, wenn es durch Vollmachtssurkunde legitimiert ist.

Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich zulässig, stets unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Beirat

Der Verein hat einen Beirat. Er besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Beiräten, die auf Vorschlag des Präsidiums aus dem Kreis der Partner des Netzwerks ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt und abberufen werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

Der Beirat hat die Funktion, das Netzwerk zu beraten. Er kann von sich aus Projekte vorschlagen, die sich für die Durchführung im Rahmen der Tätigkeit des Netzwerks eignen.

Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Beiratsvorsitzende kann nach seinem Ermessen beschließen, dass eine Beiratssitzung virtuell durchgeführt wird, bei der die Beiräte nicht körperlich anwesend sind, sondern ihre Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, über das Internet als Online-Versammlung in einem nur für Beiräte mit ihren Zugangsdaten zugänglichen virtuellen Raum per Audio- oder Videochat, ausüben.

Die Einladung zu einer Online-Beiratsversammlung erfolgt per E-Mail. Sie enthält die Mitteilung, welche Online-Plattform verwendet werden wird. Die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten werden mit der Ladung oder per gesonderter E-Mail, spätestens zwei Werktage vor der Veranstaltung, bekannt

gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Beirat bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Beirats.

Beiräte, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Ladung und die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Beirat bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die rechtzeitige ordnungsgemäße Absendung des Briefes. Die Beiräte verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Beiräte sind, weiter zu geben. Die Online-Stimmabgabe wird nach pflichtgemäßem Ermessen des Beiratsvorsitzenden in geeigneter Weise protokolliert.

Er berät insbesondere über solche Projekte, die sich wenig oder gar nicht dafür eignen, von einzelnen Personen oder Institutionen allein durchgeführt zu werden, sondern die sich nur oder besser zusammen mit Partnern des Netzwerks verwirklichen lassen. Bei der Sitzung des Beirates wird ein Tätigkeitsbericht über die im zurückliegenden Jahr abgeschlossenen und die laufenden Projekte vorgelegt.

Seinen Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Beirat auf Vorschlag des Präsidiums aus seiner Mitte.

Für Sitzungen des Beirats, zu denen das Präsidium des Vereins und der Generalsekretär einzuladen sind, gelten die Vorschriften über das Präsidium (§ 8) entsprechend.

Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Geschäftsstelle

Für den Verein wird zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle errichtet. Sie wird nach Weisungen des Präsidenten geleitet. Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretär geführt, der vom Präsidium ernannt wird und an dieses berichtet. Der Generalsekretär ist zu allen Sitzungen des Präsidiums, des Beirates, der korporativen Mitglieder und der Mitgliederversammlung einzuladen und berechtigt Anträge zu stellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für einen dem in § 2 dieser Satzung festgelegten ursprünglichen Vereinszweck möglichst nahekommenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München

Tag der Errichtung: 12. Januar 2004

Tag der Satzungsänderung: 05.07.2023

gez. Dr.med. Berndt Birkner

Präsident Netzwerk gegen Darmkrebs e.V.